

## Große Kreisstadt Flöha

# Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Eigentums der Stadt Flöha

Der Stadtrat der Stadt Flöha hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Ordnung gilt für die Benutzung des städtischen Eigentums der Stadt Flöha.
- 1.2. Die Stadt Flöha verlangt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Benutzung des städtischen Eigentums.

### 2. Entgeltspflicht

Die Entgeltspflicht entsteht für die Allgemeinheit vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

### 3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung des städtischen Eigentums in Anspruch nimmt.

### 4. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte des städtischen Eigentums im Sinne dieser Entgeltordnung sind

- a) Schulen, Kindertagesstätten und weitere städtische Einrichtungen,
- b) Vereine und Jugendverbände der Stadt Flöha,
- c) Privatpersonen und ortsfremde Vereine,
- d) politische Parteien, Wählervereinigungen und Verbände,
- e) gewerbliche Nutzer.

Die Nutzer haben rechtzeitig den entsprechenden Antrag auf Benutzung des städtischen Eigentums zu stellen.

Ein Rechtsanspruch für die Benutzung städtischen Eigentums besteht nicht.

### 5. Entgeltfreiheit / Entgeltermäßigung

- 5.1. Für die Durchführung von Pflichtaufgaben der Stadt Flöha ist die Benutzung des städtischen Eigentums entgeltfrei.
- 5.2. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen auch für andere Nutzer eine Entgeltbefreiung oder Reduzierung des Entgeltes erfolgen.

### 5.3. Entgeltermäßigung bei der Benutzung städtischer Sportstätten:

5.3.1 Für die Benutzung der städtischen Sportstätten kann eine Ermäßigung auf mindestens 10 % des festgesetzten Entgeltes unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. der Nutzer ein eingetragener Verein ist,
2. der Verein seinen Sitz in Flöha hat,
3. die anerkannte Gemeinnützigkeit vorliegt,
4. der Verein eine nachweisbare Jugendarbeit leistet,
5. die Benutzung nur Übungs- und Wettkampfwzwecken bzw. der satzungsmäßig verankerten Vereinstätigkeit dient.

Durch die Nutzer sind zusammen mit Abgabe der Nutzungszeiten für das laufende Jahr bis spätestens 31. Januar des Folgejahres entsprechende Nachweise für den Erhalt der Ermäßigung vorzulegen.

5.3.2. Erfüllen Vereine der Stadt Flöha die Anforderungen für die Ermäßigung oder Freistellung nicht, so kann auf Antrag diese durch den Verwaltungsausschuss erteilt werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entgeltschuldners erfordern und die Vereinstätigkeit im Interesse der Stadt Flöha liegt. Der Antrag ist bis zum 30.09. des lfd. Jahres unaufgefordert für das Folgejahr zu stellen. Entsprechende Nachweise sind mit der Antragstellung vorzulegen.

## 6. Entgeltsatz

6.1. Entgelte sind nach dem gültigen Entgelttarif gemäß Anlage zu dieser Ordnung zu entrichten.

## 7. Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgelte gemäß Anlage zu dieser Entgeltordnung werden mit Rechnungslegung fällig.

## 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## 9. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 23.05.1995 in der aktuellen Bekanntmachung (13. Änderung vom 24.05.2007) der Stadt Flöha außer Kraft.

Flöha, den 22.02.2018



Holuscha  
Oberbürgermeister



## Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung städtischen Eigentums der Stadt Flöha vom 22. Februar 2018

<b>Sportstätten</b>	<b>Entgelt</b>
<b>Sporthalle Oberschule Flöha - Plaue</b>	
Vereine der Stadt Flöha	15,00 €/ Stunde
Sonstige Nutzer	30,00 €/ Stunde
<b>Sporthalle Förderschulzentrum Flöha</b>	
Vereine der Stadt Flöha	12,50 €/ Stunde
Sonstige Nutzer	20,00 €/ Stunde
<b>Sporthalle Grundschule Flöha</b>	
Vereine der Stadt Flöha	10,00 €/ Stunde
Sonstige Nutzer	20,00 €/ Stunde
<b>Sporthalle Plaue</b>	
Vereine der Stadt Flöha	10,00 €/ Stunde
Sonstige Nutzer	15,00 €/ Stunde
<b>Sporthalle Falkenau</b>	
Vereine der Stadt Flöha	15,00 €/ Stunde
Sonstige Nutzer	25,00 €/ Stunde
<b>Sportkomplex Auenstation</b>	
Vereine der Stadt Flöha	15,00 €/ Stunde
Sonstige Nutzer	20,00 €/ Stunde
<b>Sportplatz Plaue „Jahnhöhe“</b>	
Vereine der Stadt Flöha	10,00 €/ Stunde
Sonstige Nutzer	15,00 €/ Stunde
<b>Sportplatz Falkenau</b>	
Vereine der Stadt Flöha	12,50 €/ Stunde
Sonstige Nutzer	20,00 €/ Stunde
<b>Kegelbahn Flöha</b>	
Vereine der Stadt Flöha	10,00 €/ Stunde
<b>Kegelbahn Falkenau</b>	
Sonstige Nutzer je Bahn	9,00 €/ Stunde
<b>Tennisplätze Oberschule Flöha - Plaue</b>	
Vereine der Stadt Flöha	7,00 €/ Stunde
<b>Lehrschwimmbecken Grundschule Flöha</b>	
Sonstige Nutzer	20,45 €/ Stunde
<b>Bootshaus Kanugelände</b>	
Vereine der Stadt Flöha	8,00 €/ Stunde

<b>Veranstaltungsräume</b>	<b>Entgelt</b>
<b>Wasserbau</b>	
<b>Mehrzwecksaal</b>	
bis 3 Stunden	50,00 €/ Tag
bis 3 Stunden gewerbliche Nutzung	100,00 €/ Tag
über 3 Stunden	100,00 €/ Tag
über 3 Stunden gewerbliche Nutzung	250,00 €/ Tag
<b>Mehrzwecksaal mit Foyer</b>	
bis 3 Stunden	70,00 €/ Tag
bis 3 Stunden gewerbliche Nutzung	140,00 €/ Tag
über 3 Stunden	120,00 €/ Tag
über 3 Stunden gewerbliche Nutzung	290,00 €/ Tag
<b>Foyer Erdgeschoss oder Foyer 2. Obergeschoss</b>	
private Nutzung	40,00 €/ Tag
gewerbliche Nutzung	80,00 €/ Tag
<b>Nutzung Tontechnik</b>	15,00 €/ Tag
<b>Nutzung Stehtische pro Tisch</b>	5,00 €/ Tag
<b>„Sportlereck“ Falkenau</b>	
bis 3 Stunden	50,00 €/ Tag
bis 3 Stunden gewerbliche Nutzung	100,00 €/ Tag
über 3 Stunden	100,00 €/ Tag
über 3 Stunden gewerbliche Nutzung	250,00 €/ Tag
<b>Werbung auf städtischen Flächen und Bauwerken</b>	
Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln, Werbeständer etc.	0,80 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Aufstellung fest verbundener Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Großplakate etc.) mit einer Größe bis 2 m <sup>2</sup>	60,00 €/ Jahr
mit einer Größe über 2 m <sup>2</sup> (je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche)	30,00 €/ Jahr